



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jürgen von Ungern-Sternberg

Die Einführung spezieller Sitze für die Senatoren bei den Spielen (194 v. Chr.)

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **5 • 1975**

Seite / Page **157–164**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1475/5824> • urn:nbn:de:0048-chiron-1975-5-p157-164-v5824.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG

Die Einführung spezieller Sitze für die Senatoren bei den Spielen (194 v. Chr.)*

Die Frage, wann Valerius Antias sein Geschichtswerk verfaßt und veröffentlicht hat, ist sehr unterschiedlich beantwortet worden, wobei man insbesondere die Zeit kurz nach Sullas Tod und die 40er/30er Jahre in Betracht zog.¹ Dementsprechend deutete man auch seine zeitgenössischen Anspielungen teils auf Ereignisse der marianisch-sullanischen Epoche, teils auf die letzten Jahre Caesars und die anschließenden Wirren. Die Unsicherheit darüber würde beträchtlich gemindert, falls Asconius mit seiner Anmerkung zu einer Stelle der im Jahre 65 v. Chr. gehaltenen ersten Rede Ciceros für Cornelius das Richtige getroffen hat: *et videtur in hac quidem oratione hunc auctorem (= Valerium Antiatem) secutus Cicero dixisse . . .* (p. 55 St.). Zugleich mit diesem Terminus ante quem für das Erscheinen (zumindest eines Teiles) seiner Annalen wäre auch der Beweis erbracht, daß Cicero von ihm Kenntnis hatte, wengleich er Antias nie erwähnt. Um so merkwürdiger ist es, daß die Behauptung des Asconius im Zusammenhang mit diesen Problemen kaum je herangezogen,² geschweige denn eingehend erörtert worden ist.

Freilich kann das nur in der Weise geschehen, daß zunächst alle hinsichtlich der in Ciceros Rede und in dem Kommentar des Asconius angeschnittenen Frage einschlägigen Berichte überblickt und in ihrem Verhältnis zueinander dargestellt werden. Dabei handelt es sich um divergierende Angaben darüber, auf wessen Veranlassung besondere Senatorensitze bei den *ludi Romani* oder den *ludi Megalenses* eingeführt wurden. Als eng damit verbunden erweist sich aber das Problem, seit wann man die seit 204 v. Chr. in Rom abgehaltenen *Megalesia* szenisch gestaltete.

Asconius hatte bei Antias (p. 55 St. = HRR I² Frg. 37) gefunden, daß zuerst die

* Für Kritik und zahlreiche Hinweise bin ich Herrn Professor Dr. R. TILL zu Dank verpflichtet.

¹ Vgl. dazu H. VOLKMANN, RE VII A (1948) 2313 ff., s. v. Valerius Nr. 98 (mit der früheren Lit.); R. M. OGLIVIE, A Commentary on Livy. Books 1-5, 2. Aufl. 1970, 12 f.; P. G. WALSH, Livy. His Historical Aims and Methods, 1967, 115 f. Sie alle (P. G. WALSH nur zögernd) entscheiden sich für den früheren zeitlichen Ansatz.

² In einer nachgetragenen Anmerkung hat M. GELZER, Die Glaubwürdigkeit der bei Livius überlieferten Senatsbeschlüsse über römische Truppenaufgebote, Kl. Schr. III, 1964, 222 Anm. 14, auf sie aufmerksam gemacht.

kurulischen Ädilen A.³ Atilius Serranus und L. Scribonius Libo bei den *ludi Romani* auf Geheiß der Zensoren Sex. Aelius Paetus und C. Cornelius Cethegus den Senatoren getrennte Sitze angewiesen hätten (194 v. Chr.). Ebendiese Version – nur die Namen der Ädilen sind weggelassen – bietet Liv. 34, 44, 5, so daß nichts der auch aus anderen Gründen wahrscheinlichen⁴ Zuweisung dieses Paragraphen an Antias im Wege steht. Wegen der namentlichen Anführung desselben Autors bei Liv. 36, 36, 4 (= HRR I² Frg. 40) ist auch gesichert, daß dieser den Beginn der Bühnenspiele an den *Megalesia* im Jahre 191 angesetzt hat.

Im Widerspruch dazu berichtet Livius an anderer Stelle (34, 54, 3), daß die Ädilen Atilius und Scribonius im Jahre 194 die ersten Bühnenspiele an den *Megalesia* abgehalten hätten. Daran anschließend (54, 4–7) erwähnt er noch einmal, daß bei den *ludi Romani* derselben Ädilen die Senatoren erstmals vom Volk abgesondert worden seien, was sehr unterschiedliche Reaktionen ausgelöst habe. Zuletzt habe Scipio Africanus selbst, in diesem Jahr zum zweiten Mal Konsul, bedauert, daß er diese Maßnahme veranlaßt habe (*quod consul auctor eius rei fuisset, paenituisse ferunt*: 54, 8).

A. KLOTZ⁵ hat auch diesen Abschnitt dem Antias zugeschrieben, weil die Einführung der neuen Sitzordnung durch die genannten Ädilen aufgrund des Ascognustestimoniums für diesen Autor gesichert sei. Er zog daraus den weitreichenden Schluß, daß die widersprüchlichen Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes der ersten Bühnenspiele an den *Megalesia* bereits im Werk des Antias vorhanden gewesen seien, nicht jede Inkongruenz bei Livius also zur Annahme von zwei Quellen zwingt. Dabei übersah er freilich, daß auch die Neuordnung der Sitze bei Livius schon einmal nach Antias berichtet worden war (34, 44, 5; s. o.), so daß dieser sich wie bei den *Megalesia* so auch in diesem Punkt wiederholt, ja sogar widersprochen haben mußte. Handeln nämlich an der ersten Stelle die Ädilen auf Anweisung der Zensoren, so an der zweiten auf Anweisung Scipios. Selbst dem schlecht renommierten Antias wird man so viel Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres zutrauen. Zudem: Livius hat die Differenz hinsichtlich der Einführung der *ludi scaenici* an den *Megalesia* sehr wohl bemerkt, sonst hätte er nicht im zweiten Fall (191 v. Chr.) die Verantwortung durch namentliche Nennung seines Gewährsmannes Antias diesem zugeschoben.⁶ Ein derartiges Verfahren war indes nur bei verschiedenen Quellen sinnvoll; wenn es sich um ein und dieselbe handelte, dann hätte er den Widerspruch in anderer Weise anmerken müssen. Auch die Stellung von 34, 54, 3–8 außerhalb der zeitlichen und vor allem sachlichen Abfolge, un-

³ Zu dem (nirgends überlieferten) Vornamen s. T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic* (= MRR) I, 1951, 346¹Anm. 2.

⁴ Vgl. A. KLOTZ, *Livius und seine Vorgänger*, *Neue Wege zur Antike* II 9–11, 1940/1, 36.

⁵ Zu den Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius, *Hermes* 50, 1915, 526, und: Livius, 78, 84; vgl. WALSH, a. a. O. 144.

⁶ *Quos primos scaenicos fuisse Antias Valerius est auctor*; vgl. W. WIEHEMEYER, *Proben historischer Kritik aus Livius XXI–XLV*, Diss. Münster 1932 (Emsdetten 1938), 13.

mittelbar vor dem Amtsantritt der Konsuln des Jahres 193, kennzeichnet den Abschnitt als Nachtrag⁷ zu dem zuvor nach Valerius Antias gegebenen Jahresbericht. Es spricht also alles dafür, daß Livius (im Folgenden = Livius II) hier eine andere Vorlage benützt hat.⁸

Scipio machen auch Cicero (de har. resp. 12, 24) und Valerius Maximus (2, 4, 3) für die Absonderung der Senatorensitze verantwortlich. Daß letzterer dabei für den älteren Africanus den Africanus posterior einsetzt, entspricht seiner gewohnten Flüchtigkeit⁹ – überdies hat er 4, 5, 1 die richtige Zeitangabe. Beide Autoren weichen aber darin gemeinsam von Livius II ab, daß sie die neue Sitzordnung nicht gelegentlich der *ludi Romani*, sondern der *ludi Megalenses* eingeführt sein lassen. Das kann entweder damit erklärt werden, daß Cicero, Livius II und Valerius Maximus unabhängig voneinander auf dieselbe Überlieferung zurückgehen, die – wie aus der ausführlichsten Wiedergabe bei Livius zu ersehen ist – in unmittelbarer Folge von der Tätigkeit der kurulischen Ädilen des Jahres 194 bei den *ludi Megalenses* und den *ludi Romani* berichtet. Valerius Maximus hätte in diesem Fall aus Nachlässigkeit beide Spiele miteinander verwechselt, Cicero aber aus guten Gründen die einen für die anderen eingesetzt: Eben die *Megalesia* des Jahres 56 waren von seinem Gegner Clodius gestört worden (de har. resp. 11, 22 ff.),¹⁰ so daß er die Bemerkung über Scipios Maßnahme nur bringen konnte, wenn er sie auf diese Spiele bezog. Möglich (aber den Sachverhalt unnötig komplizierend) ist jedoch auch die Annahme, daß die beiden Autoren gemeinsame Abweichung von Livius II auf eine Quelle zurückzuführen ist, die zwischen ihnen und der bei Livius bewahrten Überlieferung anzusetzen wäre.

In anderer Weise hat freilich U. SCHLAG¹¹ das Problem zu lösen versucht. Sie leitet zunächst (entsprechend der vorherrschenden Meinung) die Darstellung des Valerius Maximus aus der des Livius II ab, wobei sie das durchschlagendste Argument für die enge Verwandtschaft beider, die im Gegensatz zu der gewöhnlichen Zählweise des Livius stehende gemeinsame Datierung in das 558. Jahr der Stadt,¹² sogar über-

⁷ Vgl. KLOTZ, Livius, 45 f. (etwas anders S. 37).

⁸ So schon H. NISSEN, Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius, 1863, 162; H. PETER, *Historicorum Romanorum reliquiae* (= HRR) I², 1914, 254 (zu Antias Frg. 37); vgl. U. KAHRSTEDT, Die Annalistik von Livius B. XXXI–XLV. Vorschläge und Versuche, 1913, 41, 98, der freilich das durch Asconius überlieferte Antiasfragment 37 nicht berücksichtigt und deshalb die Zuweisungen verkehrt: in 34, 54, 4–8 will er seinen Annalisten H (= Valerius Antias: S. 99) erkennen, in 34, 44, 5 und 55, 3 den Annalisten L.

⁹ PETER, l. c.; R. HELM, RE VIII A (1955) 100 ff. s. v. Valerius Nr. 239.

¹⁰ Dazu J. O. LENAGHAN, A Commentary on Cicero's Oratio De Haruspicum Responso, 1969, 116 f.

¹¹ Livius' Vorlage für den Bericht über die Megalesien im Jahre 194 v. Chr., *Historia* 17, 1968, 509 ff.

¹² TH. MOMMSEN, Die römische Chronologie bis auf Caesar², 1859, 121 Anm. 210; R. WERNER, Der Beginn der römischen Republik, 1963, 152 ff.

geht.¹³ Die Übereinstimmung zwischen Cicero und Livius II hinsichtlich der Urheberchaft Scipios erklärt sie dann damit, daß Livius an dieser Stelle einer Erfindung Ciceros gefolgt sei, der als erster Scipio mit der Neuordnung der Sitze in Verbindung gebracht habe. Da aber Livius auch davon berichtet, daß Scipio die Maßnahme später bedauert habe, was aus de har. resp. 12, 24 gewiß nicht zu entnehmen ist, wohl aber in dem durch Asconius (p. 55 St.) bewahrten Fragment aus pro Corn. I (dazu u.) steht, gelangt SCHLAG zu der Annahme, Livius habe beide Cicerostellen miteinander zu seiner zweiten, von Antias abweichenden Version verbunden. Dabei hätte er obendrein Ciceros Ansatz an den *ludi Megalenses* in *ludi Romani* korrigiert.

Um bei dem letzten Punkt einzusetzen: Die Vermutung, daß Cicero fälschlich von den *Megalesia* sprach, darin von Livius verbessert wurde, worauf Valerius Maximus irrtümlich wieder die ciceronische Fassung herstellte, bietet zumindest keine elegantere Lösung der zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten als die oben S. 159 vorgetragene Auffassung, daß alle drei Autoren – eventuell z. T. über eine Zwischenquelle – auf dieselbe vorgegebene Überlieferung zurückgehen.¹⁴ Gegen die Abhängigkeit des Livius von Cicero spricht aber zunächst, daß Livius in diesem Zusammenhang auch über die Einführung der Bühnenspiele bei den *Megalesia* berichtet (s. o. S. 158), während Cicero über dieses Problem überhaupt nichts sagt. Weiterhin steht die Annahme, Livius habe zwei weit voneinander entfernte Passagen aus Reden Ciceros für einen Nachtrag zum Jahre 194 miteinander kombiniert, in eklatantem Gegensatz zu allem, was über die Arbeitsweise dieses Autors bekannt ist. Außer einigen geschichtlichen Werken zu dem jeweils in Bearbeitung befindlichen Zeitabschnitt hat er gelegentlich besonders berühmte Reden aus der Epoche selbst, wie die des älteren Cato, herangezogen.¹⁵ Vom Aufgreifen irgendwelcher Bemerkungen in späteren Reden findet sich keine Spur. Es dürfte daher nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine andere Erklärung möglich ist.¹⁶ Endlich aber hat SCHLAG übersehen, daß Asconius (p. 56 St.) noch eine wei-

¹³ Eine präzise Äußerung über die Quelle von Val. Max. 2, 4, 3 findet sich bei U. SCHLAG zugegebenermaßen nicht. Da dieser aber die Datierung und die Namen der Ädilen nur aus Livius II, nicht aber aus Cicero entnehmen konnte, andererseits Livius II für seine Angabe über Scipios Urheberchaft nach Meinung von SCHLAG einer Erfindung Ciceros verpflichtet ist, kann das von ihr vorausgesetzte Stemma nur: Cicero → Livius II → Valerius Maximus lauten.

¹⁴ Dies gilt auch für die denkbare Variante, Valerius Maximus habe aus Livius II und Cic. de har. resp. 12, 24 geschöpft. In diesem Falle wäre außerdem seine Verwechslung der beiden Scipionen wegen der ausdrücklichen Angabe Ciceros *ille maior* schwer verständlich; vgl. LENAGHAN, a. a. O. 122.

¹⁵ Dazu H. TRÄNKLE, Cato in der vierten und fünften Dekade des Livius, Ak. d. Wiss. u. Lit. Mainz, Abhdlg. d. geistes- u. sozialwiss. Kl., Jg. 1971, H. 4 (bes. S. 6).

¹⁶ SCHLAG hätte sich allenfalls auf die Epitome des 70. Buches berufen können, wo es zu der Verteidigung des M'. Aquilius durch M. Antonius (98 v. Chr.) heißt: *Cicero eius rei solus auctor*. Aber da ist der Sachverhalt doch anders: Livius konnte über diese ihm besonders durch die farbige Schilderung in Ciceros *De oratore* (2, 47, 194–196) wohl-

tere Tradition kennt, die Scipio mit der Neuordnung der Sitze in Verbindung brachte. Nach ihr wurde diese Maßnahme bei den von den Konsuln des Jahres 194, also eben Scipio und Ti. Sempronius Longus, selbst abgehaltenen Votivspielen (vgl. Liv. 44, 6) getroffen. Leider fiel der Autor des von Asconius zitierten Werkes einer Lücke zum Opfer,¹⁷ soviel ist aber jedenfalls deutlich, daß es mehrere Versionen über diese Regelung gab, Cicero also sicher nicht als erster Scipio dafür verantwortlich gemacht haben kann.¹⁸

Im Hinblick auf unser Ergebnis, daß die Herleitung von Livius II aus Cicero die erheblich größeren Schwierigkeiten bietet, kann nunmehr als gesichert gelten, daß Cicero de har. resp. 12, 24, Livius II und Valerius Maximus eine gemeinsame Überlieferung zugrunde liegt, die Scipio das Verdienst zusprach, den Senatoren eigene Sitze bei den Spielen verschafft zu haben. Damit können wir uns wieder der eingangs aufgeworfenen Frage zuwenden, ob Asconius (p. 55 Str.) zu Recht die Erwähnung derselben Vorgänge in der Rede pro Corn. I auf das Werk des Valerius Antias zurückgeführt hat.

Asconius war bei der Kommentierung von Ciceros erster Rede für Cornelius aufgefallen, daß dieser hier Scipio lediglich eine Duldung der Neuordnung der Sitze zuschrieb:

P. Africanus ille superior dicitur non solum a sapientissimis hominibus qui tum erant, verum etiam a se ipso saepe accusatus esse quod, cum consul esset cum T(i) Longo, passus esset tum primum a populari consessu senatoria subsellia separari (Frg. VII 26 SCH.), während er in seiner späteren Rede über die Antwort der *haruspices* dafür Scipio selbst verantwortlich machte. Bei seiner Umschau in der historischen Literatur über diesen Vorgang stieß Asconius auf den Bericht des Valerius Antias,¹⁹ dem zufolge die Zensoren des Jahres 194 die Absonderung der Senatoren veranlaßt hatten. Dies ließ für eine passive Rolle Scipios Raum und schien damit noch am ehesten Ciceros erster Äußerung zu entsprechen – eine direkte Bestätigung für sie war offenbar nicht zu finden –, weshalb Asconius die vorsichtige Feststellung wagte:

Et videtur in hac quidem oratione hunc auctorem secutus Cicero dixisse passum esse Scipionem secerni a cetero consessu spectacula senatorum.

Weder in dem Zitat des Asconius aus Antias aber noch in der parallelen Liviusstelle (34, 44, 5; s. o. S. 158) kommt auch nur der Name Scipio vor.²⁰ Es erhebt sich

vertraute Rede – oder nur über ihren theatralischen Schluß? – sonst nichts finden, wollte aber darauf nicht verzichten. Deshalb war Cicero hier für ihn die einzige Quelle, und dies stellte er ausdrücklich klar; vgl. auch H. MALCOVATI, *Oratorum Romanorum fragmenta liberae rei publicae*³, 1967, 227 ff.; U. W. SCHOLZ, *Der Redner M. Antonius*, Diss. Erlangen 1962, 54 ff. 79 ff.

¹⁷ Vermutungen dazu im kritischen Apparat zu p. 56, 2 Str.

¹⁸ Vgl. LENAGHAN, a. a. O. 122.

¹⁹ Auch im Kommentar zur Pisoniana zieht Asconius den Antias heran (p. 18 Str.).

²⁰ Asconius sagt: *Hoc factum est secundo consulatu Scipionis ... Factum id esse autem Antias tradidit ...* SCHLAG, a. a. O. 512, nimmt an, Scipio sei bei Antias als *consul*

daher die Frage, wie Cicero von einer solchen Vorlage aus darauf hätte verfallen können, über Scipios Haltung irgend etwas auszusagen. Andererseits stimmen Ciceros Bemerkungen in pro Corn. I recht gut zu der zweiten livianischen Version (34, 54, 4–8).²¹ Nicht nur die Angabe hinsichtlich Scipios späterer Reue über seine Haltung ist ihnen gemeinsam, sondern auch ihre Einführung mit *dicitur* bzw. *ferunt* und – vielleicht am bezeichnendsten – die Zerteilung: Reden anderer²² – Scipios Selbstvorwürfe.

Die Vermutung des Asconius hat demnach wenig für sich.²³ In Wahrheit ist auch diese Äußerung Ciceros der Überlieferung über die Urheberchaft Scipios zuzuordnen, die wir oben aufgrund von Cic. pro har. resp. 12, 24, Livius II und Valerius Maximus nachgewiesen haben. Freilich verstand es sich für Cicero von selbst, daß er die Überlieferung nach den jeweiligen Erfordernissen seiner Reden modifizierte. Asconius (p. 56 St.) erläutert seine *oratoria calliditas* gerade an diesem Fall recht schön (wenn auch in offensichtlichem Gegensatz zu seiner ersten These über die Abhängigkeit Ciceros von Antias): Ciceros eigentliche Meinung sei gewesen, daß Scipio in seinem zweiten Konsulat die Ädilen zu der neuen Sitzordnung veranlaßt habe. Bei dem Corneliusprozeß – einer *causa popularis* (Ascon. p. 56 St.)²⁴ – habe er dies zu einem «Dulden» abgeschwächt,²⁵ in seiner Senatsrede über die Antwort der *haruspices* aber aus dem «Veranlassen» gleich die Maßnahme selbst werden lassen.

Für die Datierung der Annalen des Antias hat folglich die Asconiusstelle ebensowenig direkt Bedeutung wie für das Problem, ob Cicero das Werk kannte.²⁶

iterum zur Datierung genannt gewesen. Das ist aber mitten in einem annalistischen Jahresbericht ganz unwahrscheinlich.

²¹ Vgl. SCHLAG, a. a. O. 511 – nur mit anderen Folgerungen (s. o.).

²² Daß Cicero die *sapientissimi homines qui tum erant* anführt, während Livius die Reden schlicht als *sermones* bezeichnet, gehört bereits zur *oratoria calliditas* (s. u.) Ciceros.

²³ Vgl. schon NISSEN, Kritische Untersuchungen, 161 f.

²⁴ Vgl. R. HEINZE, Ciceros politische Anfänge, in: Vom Geist des Römertums³, 1960, 130 ff.; J. MARTIN, Die Popularen in der Geschichte der Späten Republik, Diss. Freiburg i. Br. 1965, 38 ff.; M. GELZER, Cicero, ein biographischer Versuch, 1969, 64 ff.; M. GRIFFITH, The Tribune C. Cornelius, JRS 63, 1973, 196 ff. (bes. 211 ff.).

²⁵ Leider ist die Absicht des Fragments wegen des fehlenden Zusammenhangs undeutlich. Sollte durch den Hinweis auf die besonderen Sitze Stimmung gegen den Senat gemacht werden (*dignitatem eius ordinis quam posset maxime elevari causae expediebat*: Ascon. p. 56 St.)? Einerseits erwähnt Cicero in derselben Rede (Frg. 53 SCH.) die *lex Roscia* aus dem Jahre 67, die den Rittern 14 Reihen im Theater zuwies (die Stellen bei BROUGHTON, MRR II, 1945), als populäre Maßnahme, andererseits zeigt die bei Plut. Cic. 13, 2–3 aus dem Jahre 63 berichtete Episode, daß die Menge mit der Maßnahme gar nicht unzufrieden war; dazu nunmehr in epischer Breite U. SCAMUZZI, Studio sulla lex Roscia theatralis, RCS 17, 1969, 133 ff. 259 ff. (bes. 292 ff.); 18, 1970, 5 ff. 374 ff.

²⁶ In diesem Zusammenhang ist bisher ebenfalls unbeachtet geblieben, daß Cicero (de leg. agr. II 35, 95; in Pis. 11, 24) und Livius (23, 6, 6–8) übereinstimmend von dem im Jahre 216 nach der Schlacht von Cannae vorgebrachten Verlangen der Campaner berich-

Allenfalls kann als Indiz für seine Abfassungszeit gelten, daß Asconius die Benutzung des Antias durch Cicero im Jahre 65 für möglich hielt. Unser Ergebnis aber, daß es sowohl hinsichtlich der Einführung der Bühnenspiele bei den *Megalesia* wie hinsichtlich der Urheberchaft für die neue Sitzordnung zwei unterschiedliche Versionen gab, zeigt erneut deutlich, wie schlecht es um die Überlieferung der Vorgänge selbst der ersten Jahrzehnte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bestellt ist.²⁷

Dabei wird die antiatische Datierung der ersten szenischen Spiele in das Jahr 191 dadurch nahegelegt, daß eben damals der Tempel der Magna Mater auf dem Palatin durch den Prätor M. Iunius Brutus eingeweiht wurde.²⁸ Im Falle der Zuweisung eigener Sitze für die Senatoren hat die Angabe des Antias, nach der dies die Zensoren veranlaßten, vielleicht den Wert einer *Lectio difficilior*. Es lag näher, den damals zum zweiten Mal als Konsul amtierenden Scipio sich mit der Angelegenheit befassen zu lassen als ihn zu eliminieren, falls er mit ihr tatsächlich befaßt war.²⁹

ten, in Zukunft einen der beiden Konsuln in Rom zu stellen. Da es sich bei Livius um eine Variante zur Coelius folgenden Haupterzählung handelt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Valerius Antias zugewiesen werden kann, liegt es zunächst nahe, denselben Autor auch als Gewährsmann Ciceros zu nominieren. Sachliche Überlegungen aber und der Umstand, daß Ciceros beiläufige Erwähnungen die weitverbreitete Kenntnis der Erzählung voraussetzen, lassen diese Vermutung nicht ratsam erscheinen (dazu ausführlicher meine Arbeit *Capua im 2. Punischen Krieg. Untersuchungen zur römischen Annalistik*, Vestigia 23, 1975).

²⁷ Vgl. KAHRSTEDT, *Annalistik*, 51. Sehr wichtig nunmehr E. MEYER, *Die römische Annalistik im Lichte der Urkunden*, in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I 2*, hg. von H. TEMPORINI, 1972, 970 ff.

²⁸ So K. LATTE, *Römische Religionsgeschichte*, HdAW V 4, 1960, 261; W. BEARE, *The Roman Stage*³, 1964, 163 (in der Tabelle S. 162 freilich 194 v. Chr.); vgl. auch die Didaskalie zu Plautus' *Pseudolus*: *M. Iunio M. fil. pr. urb. ac(ta) M(egalesiis)* (F. RITSCHL, *Parerga zu Plautus und Terenz I*, 1845, 280 ff.). SCHLAG, a. a. O. 510 mit Anm. 6, entscheidet sich ebenfalls für das Jahr 191, wirft aber die generelle Einführung der *Megalesia* (seit 204) und ihre Ausgestaltung durch szenische Spiele fälschlich zusammen.

²⁹ Für die seit TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht III*, 1888, 893 Anm. 3; W. WEISENBORN - H. J. MÜLLER, zu Liv. 34, 54, 8, übliche, konziliatorische Verbindung (s. ferner außer der von SCHLAG, a. a. O. 509 Anm. 1, genannten Literatur: G. DE SANCTIS, *Storia dei Romani IV 1*, 1923, 526. 579; KLOTZ, *Livius*, 84; H. H. SCULLARD, *Roman Politics 220-150 B. C.*², 1973, 118 Anm. 5; LENAGHAN, a. a. O. 122), nach der Scipio auf die Zensoren eingewirkt haben soll, gib es keinerlei Anhaltspunkte. Sie wird mit Recht abgelehnt von NISSEN, a. a. O. 162; KAHRSTEDT, a. a. O. 41 Anm. 2; SCHLAG, a. a. O. 510 ff. Irrtümlich verlegt G. E. DUCKWORTH, *The Nature of Roman Comedy*, 1952, 79, den Vorgang in das Jahr 195.

